

**Betreff:** Informationen für Teichwirte zur aktuellen Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können manche Betriebe ihre Speisekarpfen nicht wie gewohnt vermarkten. Dies kann zur Folge haben, dass Karpfen aus den Hälterungen wieder zurück in die Teiche gesetzt werden müssen. Sofern es sich um Teiche mit einer **KULAP-Förderung** handelt, kann es dadurch zur Überschreitung der Besatzobergrenzen kommen. Betriebe, die davon betroffen sind, sollen das ihrem zuständigen AELF bis **spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Abschluss des Besatzes schriftlich** melden und damit einen Fall höherer Gewalt geltend machen. Dies hat zur Folge, dass trotz der Überschreitung der Besatzobergrenze keine Sanktion verhängt werden muss. Allerdings kann für diesen Teich in diesem Jahr auch **keine** KULAP-Förderung gewährt werden. An dem Verpflichtungszeitraum insgesamt ändert sich dadurch nichts.

Bei mehreren in die KULAP-Förderung einbezogenen Teichen, können die Teiche mit passendem reduziertem Besatz aber natürlich im Programm bleiben.

**Zur weiteren Information:**

Für Betriebe, die aufgrund der Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten gekommen sind, besteht die Möglichkeit eine **Soforthilfe** zu beantragen:

Betriebe der Landwirtschaft/Teichwirtschaft können über das Bund/Länder-Programm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ Hilfen beantragen.

Für Unternehmen (Soloselbstständige, Freiberufler, kleine Unternehmen einschließlich Landwirtschaft/Teichwirtschaft) mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalent - VZÄ) gilt das Bundesprogramm mit folgenden Konditionen:

- bis zu 9.000 Euro für Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten (VZÄ),
- bis zu 15.000 Euro für Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten (VZÄ).

Für Antragsteller mit mehr als zehn Beschäftigten greift allein die bayerische „Soforthilfe Corona“ mit

- bis zu 30.000 Euro für Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten,
- bis zu 50.000 Euro für Unternehmen bis zu 250 Beschäftigten.

Voraussetzung für die Soforthilfen (Bund wie Land) ist, dass der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Die Beantragung der Soforthilfen erfolgt ausschließlich über ein integriertes Online-Verfahren auf der Homepage des StMWi:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> . Antragsendtermin ist der **31. Mai 2020**.

Mit freundlichen Grüßen

**Gabriele Bader**

Referat L4 (Fischerei und Fischwirtschaft)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ludwigstraße 2

80539 München